

1. Schulaufgaben (= große Leistungsnachweise)

1.1 Vorbemerkung

Die Notengebung ist ein wichtiger Bestandteil des schulischen Alltags, doch sie sollte ihn nicht dominieren. Der Hauptzweck des gymnasialen Unterrichts ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten und nicht das Abhalten von Schulaufgaben.

1.2 Übersicht über die vorgesehenen großen Leistungsnachweise

Folgende große Leistungsnachweise sind gemäß Schulordnung und Beschluss der Lehrerkonferenz vorgesehen:

1.2.1 Beide Ausbildungsrichtungen

Jahrgangsstufe	5	6	7	8	9	10	11	11 Einf.kl.
Deutsch	4	4	4	4	3 ¹	3	3	4
1. FS (L/E)	4	4	4 ^{2,4}	3	3	3 ⁴	3 ³	E: 4 ³
2. FS (E/L/F ⁶)	./.	4	4	4 ²	3	L/E: 3 ⁴ F: 3	3 ³	F: 4
It spät	./.	./.	./.	./.	./.	./.	4	4
Mathematik ⁵	4	4	4	3	4	3	3	4
Physik	./.	./.	./.	2	2	2	2	2

1.2.2 Naturwissenschaftlich-technologische Ausbildungsrichtung

Jahrgangsstufe	8	9	10	11
Chemie	2	2	2	2

1.2.3 Sprachliche Ausbildungsrichtung

Jahrgangsstufe	8	9	10	11
3. FS (It/F) ⁶	4	4 ²	3	3

¹ Im Fach **Deutsch** wird in der Jgst. 9 eine Aufsatzschulaufgabe durch eine Debatte ersetzt.

² In dieser Jahrgangsstufe wird in den **modernen Fremdsprachen** eine Schulaufgabe als mündliche Schulaufgabe abgehalten.

³ In dieser Jahrgangsstufe wird im Fach **Englisch** eine Schulaufgabe als mündliche Schulaufgabe abgehalten.

⁴ Im Fach **Englisch** wird in den Jgst. 7 und 10 ein großer Leistungsnachweis durch den zentralen Jahrgangsstufentest in Kombination mit einem schulinternen Test am Schuljahresende ersetzt.

⁵ Im Fach **Mathematik** wird in den Jgst. 5-11 in den Schulaufgaben jeweils eine Aufgabe aus dem Grundwissen der vorangegangenen Schulaufgabe gestellt. Wenn eine 4. Schulaufgabe vorgesehen ist, dann nimmt dort der Grundwissensbereich des Jahresstoffes einen breiteren Raum ein. Stets wird aber auch der aktuelle Stoff geprüft.

⁶ In den Fächern **Französisch und Italienisch** können in den Jgst. 6-9 (F) bzw. 8-9 (It) in der jeweils letzten Schulaufgabe neben dem aktuellen Stoff auch wichtige Themen des Jahresstoffes noch einmal abgeprüft werden.

1.3 Terminierung und Ankündigung von Schulaufgaben

- Schulaufgaben sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden.
- Innerhalb einer Woche dürfen nicht mehr als zwei Schulaufgaben geschrieben werden (§ 22 Abs. 4 GSO). Schulintern gelten folgende zusätzliche Regeln: Wenn in den Jgst. 5 mit 7 in einer Woche zwei Schulaufgaben stattfinden, ist in der Woche davor und danach nur jeweils eine Schulaufgabe zulässig. In allen Jahrgangsstufen soll zwischen den Schulaufgabenterminen möglichst immer wenigstens ein Unterrichtstag frei bleiben. In ähnlichen Fächern (z. B. zwei Sprachen oder zwei Naturwissenschaften) muss dies der Fall sein.
- Der erste Schultag nach Ferien ist von schriftlichen Leistungsnachweisen frei zu halten. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- An den drei Werktagen vor den Weihnachtsferien herrscht „Weihnachtsfrieden“, d. h. in den Jgst. 5 mit 10 finden in der Regel keine Schulaufgaben statt. Bei Stegreifaufgaben soll in dieser Woche auf die Sondersituation und ggf. Proben zu den Weihnachtskonzerten Rücksicht genommen werden.
- Wenn Gottesdienste stattfinden, ist den Schülerinnen und Schülern der Besuch derselben zu ermöglichen, d. h. in diesen Stunden dürfen keine Schulaufgaben und andere angekündigte Leistungsnachweise liegen.
- Neben den christlichen Feiertagen sollen bei der Planung – soweit möglich – auch die jüdischen und muslimischen Feiertage beachtet werden. Ggf. können Schülerinnen und Schüler an den entsprechenden Tagen auch vom Unterricht freigestellt werden.
- Die Schulaufgabentermine für das ganze Schuljahr sind in den Jgst. 5 mit 11 in den ersten Schulwochen im Infoportal einzutragen. Die Klassenleitungen überprüfen die Vollständigkeit der Einträge und die Beachtung der schulinternen Regelungen und hängen den vollständigen Plan im Klassenzimmer ihrer Klasse aus.
- Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin angekündigt werden. Bei kurzfristigen Verschiebungen, etwa wegen der Erkrankung der Lehrkraft, und bei Nachholschulaufgaben, entfällt diese Frist (vgl. dazu auch Ziffer 1.4).

1.3 Durchführung von Schulaufgaben

- Die Bearbeitungszeit für Schulaufgaben beträgt in den Jgst. 5 mit 10 höchstens 60 Minuten, in den Jgst. 11 und 13 höchstens 90 Minuten (in Kunst bis zu 180 Minuten). Im Fach Deutsch kann die Arbeitszeit ab Jgst. 8 angemessen erhöht werden.
- Sollte eine Schülerin oder ein Schüler am Morgen zur ersten Stunde erkrankt sein, so kann sie/er an diesem Tag keine Schulaufgabe schreiben. Nach Beginn einer Leistungserhebung (konkret: nach Einsichtnahme in die Prüfungsaufgabe) können gesundheitliche Gründe, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden (§ 26 Abs. 2 GSO).
- Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet. Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch das bloße Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel (Notizen auf der Hand, Spickzettel, Lexikon unter der Bank, angeschaltetes Handy o. Ä.). Unterschleif kann auch nachträglich, etwa bei der Korrektur durch den Vergleich von Schülerarbeiten, festgestellt und geahndet werden. Bei unklarer Verteilung der Verantwortung müssen sowohl der abschreibende als auch der/die Schüler/in, der/die dies zulässt, mit Note 6 rechnen.
- Hilfsmittel: Für einzelne Fächer gibt es zugelassene Hilfsmittel. Sie finden sich im Anhang zu diesem Geheft.

1.4 Nachholschulaufgaben

- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Schulaufgabe oder einen anderen angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung, so wird die Arbeit mit Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet (§ 26 Abs. 3 GSO).
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Schulaufgabe oder einen anderen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender (und rechtzeitiger) Entschuldigung, so erhält sie/er einen Nachtermin (§ 27 Abs. 1 GSO).
- Um weiteren Unterrichtsausfall durch Nachholschulaufgaben zu vermeiden, werden die Termine im Regelfall jeweils auf einen Freitagnachmittag gelegt.
- Eine Schülerin oder ein Schüler, die/der nur einen Tag krank ist und dabei eine Schulaufgabe versäumt, muss damit rechnen, gleich am nächsten Schultag die Schulaufgabe nachzuschreiben. Bei Erkrankungen von zwei oder mehr Tagen muss die Nachholschulaufgabe mindestens einen Tag vorher angekündigt werden.
- Nachholschulaufgaben dürfen nicht an Tagen mit Kurzarbeiten und fachlichen Leistungstests angesetzt werden.
- Da die Nachholschulaufgabe wie jede Schulaufgabe aus dem Unterricht erwächst, kann sie sich auch auf andere Lerninhalte als die versäumte Schulaufgabe beziehen und andere Aufgabenformate enthalten als diese. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Nachholschulaufgabe mit einem größeren zeitlichen Abstand zur ursprünglichen Arbeit geschrieben wird.
- In den Jgst. 5-11 kann die Lehrkraft in begründeten Einzelfällen (etwa beim Verdacht auf Täuschung oder einer Häufung von versäumten Schulaufgaben) beim Versäumen einer Schulaufgabe ein ärztliches Attest verlangen. Das Einfordern von Attesten von ganzen Klassen ist in diesen Jahrgangsstufen aber nicht zulässig.
- Werden Schulaufgaben oder sonstige angesagte Leistungsnachweise (auch Referate) in der Qualifikationsphase (Q11/Q12) versäumt, muss generell ein ärztliches Attest, das noch am Tag des versäumten Leistungsnachweises ausgestellt wurde, vorgelegt werden. Das ärztliche Attest muss spätestens am zehnten Kalendertag nach dem Leistungsnachweis der Schule vorliegen.
- Die Schule muss außerdem unbedingt am Morgen des Tages des versäumten Leistungsnachweises über das Fehlen der Schülerin oder des Schülers informiert werden, in der Regel online über das Elternportal, in Ausnahmefälle auch telefonisch oder per Fax.

1.5 Korrektur und Rückgabe

- Auf den Angaben von Schulaufgaben muss die Gewichtung der einzelnen Teile und ggf. die Gesamtpunktzahl vermerkt sein. Besondere Regelungen gelten für das Fach Deutsch.
- Schriftliche Leistungsnachweise (sowohl große als auch kleine) sollen binnen zwei Wochen korrigiert, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden; ab der Jgst. 10 im Fach Deutsch, in den Klassen des Auffangnetzes und in den Jgst. 12 und 13 beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen (§ 25 Abs. 1 GSO).
- Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mitberücksichtigt werden. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksängel in allen Fächern konsequent zu kennzeichnen; sie können bei der Bewertung in allen Fächern angemessen berücksichtigt werden (§ 26 Abs. 1 GSO).
- Wenn bei der Berechnung der Note Fehler gemacht wurden, die erst nach der Herausgabe bekannt werden, so ist die Note aus Gerechtigkeitsgründen nach Bekanntwerden

des Fehlers neu festzusetzen. Es ist dabei auch eine nachträgliche Absenkung der Note (*correctio in peius*) möglich.

- Eine Schulaufgabe darf nicht gehalten werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde (§ 25 Abs. 1 GSO). Stegreifaufgaben sind sehr wohl möglich, bevor eine Schulaufgabe zurückgegeben wurde. Allerdings sollte sich eine Stegreifaufgabe nicht mit demselben Stoff beschäftigen, der bereits in der Schulaufgabe abgeprüft wurde.

1.6 Mitgabe von Schulaufgaben

- Schriftliche Leistungsnachweise sollen den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden und sind der Schule binnen einer Woche unverändert zurückzugeben (§ 25 Abs. 2 GSO).
- Gibt es bei der ersten Arbeit Probleme bzw. größere Verzögerungen im Rücklauf, so kann die Herausgabe weiterer Schulaufgaben oder Stegreifaufgaben unterbleiben.
- Bezüglich des Einforderns einer Unterschrift der Erziehungsberechtigten, z. B. bei Arbeiten mit Note „5“ oder „6“, gibt es keine einheitliche schulinterne Regelung.
- Im Falle des Verlustes einer Schulaufgabe ist eine entsprechende Mitteilung von den Eltern zu unterschreiben und bei der Lehrkraft vorzulegen.

2 Kleine Leistungsnachweise

2.1 Allgemeines

- In den Jgst. 5 mit 13 werden in allen Vorrückungsfächern mündliche und schriftliche kleine Leistungsnachweise gefordert, d. h. es erfolgen grundsätzlich mindestens zwei schriftliche und zwei mündliche Leistungserhebungen, die in angemessener Weise über das Jahr zu verteilen sind. In einstündigen Fächern reicht jeweils eine schriftliche und eine mündliche Leistungserhebung aus. Für die Fächer Kunst und Sport, in denen in der Regel praktische Leistungen benotet werden, gelten eigene Regelungen, ebenso für die W- und P-Seminare der Oberstufe (§ 21 GSO).
- Darüber hinaus liegen Zahl, Art und Terminierung der kleinen Leistungsnachweise im pädagogischen Ermessen der einzelnen Lehrkraft (§ 21 Abs. 2 GSO).
- In Intensivierungsstunden dürfen keine Noten gemacht werden.
- Schriftliche Hausaufgaben dürfen nicht benotet werden, da sie der Einübung des Stoffes dienen und nicht sichergestellt ist, dass sie die Schülerin oder der Schüler wirklich ohne fremde Hilfe angefertigt hat.
- In der ersten Stunde nach den Ferien gibt es generell keine Stegreifaufgaben. Angekündigte Leistungsnachweise (Tests, Rechenschaftsablage, Referate) sind aber möglich.
- In der Qualifikationsphase wird bei der Bildung der Gesamtnote der kleinen Leistungserhebungen nicht gerundet.

2.2 Kleine Leistungsnachweise in mündlicher Form

- Zu den mündlichen kleinen Leistungsnachweisen zählen insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate (§ 23 Abs. 1 GSO).
- Mündliche Hausaufgaben (etwa das vorbereitende Lesen von Texten) können in der Oberstufe als vorbereiteter Unterrichtsbeitrag gewertet werden.
- Es gibt keine „Mitarbeitsnoten“. Die Mitarbeit im Unterricht wird ausschließlich durch die Zeugnisbemerkung gewürdigt. Einer Schülerin oder einem Schüler darf also nicht allein

deshalb eine schlechte Note gegeben werden, weil sie/er sich nicht (oft genug) meldet. Es gibt keine Bringschuld in diesem Sinne. Für das Erteilen einer mündlichen Note (Unterrichtsbeitrag) ist es erforderlich, die Schülerin oder den Schüler wiederholt aufzurufen bzw. zu fragen. Für die Unterrichtsbeitragsnote ist dann die Qualität der Antworten zu bewerten.

- Die Noten von Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträgen sind in einem angemessenen Zeitraum (maximal zwei Wochen nach der betreffenden Stunde bzw. dem Ende des Beobachtungszeitraums) bekannt zu geben. Es gibt keine Verpflichtung, die Note unmittelbar im Anschluss an die betreffende Stunde zu eröffnen. Die Lehrkraft kann sich selbstverständlich eine Bedenkzeit ausbedingen.

2.3 Kleine Leistungsnachweise in schriftlicher Form

- Kleine schriftliche Leistungsnachweise sind insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte (§ 23 Abs. 2 GSO). Darüber hinaus können Projektarbeiten, Portfolio-Arbeiten und am MBG im Rahmen einer Modus-Maßnahme (Anlage 1, Ziffer c) Nr. 21 BaySchO) auch angekündigte kleine Leistungserhebungen durchgeführt und bewertet werden.
- Nach Beginn einer Kurzarbeit, Stegreifaufgabe oder eines fachlichen Leistungstests (konkret: nach Einsichtnahme in die Prüfungsaufgabe) können gesundheitliche Gründe, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden (§ 26 Abs. 2 GSO).

2.3.1 Kurzarbeiten

- Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.
- Sie umfassen den Stoff von höchstens zehn unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden (fünf Doppelstunden).
- Die Arbeitszeit beträgt maximal 30 Minuten.

2.3.2 Kleine angesagte Leistungserhebungen

- Kleine angesagte Leistungserhebungen sind formal zwischen Stegreifaufgabe und Kurzarbeit anzusiedeln. Demzufolge sollte sie sich inhaltlich auf zwei bis maximal sechs vorausgehende Einzelstunden bzw. drei Doppelstunden beziehen. Der zeitliche Umfang sollte zwischen 20 und 30 Minuten liegen.
- Kleine angesagte Leistungserhebungen werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.
- Es können auch mehrere kleine angesagte Leistungserhebungen an einem Schultag anberaumt werden.
- Sie müssen von Schülerinnen und Schülern, die an diesem Tag entschuldigt fehlen, in den Jgst. 5 mit 11 nachgeholt werden, wenn die Lehrkraft dies so festlegt. Für die Kursphase der Oberstufe gelten eigene Regelungen (vgl. Ziffer 2.3.3.2).
- Sie dürfen gegenüber den anderen kleinen Leistungsnachweisen entsprechend höher gewichtet werden:

2.3.3 Stegreifaufgaben

2.3.3.1 Allgemeines

- Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, sie beziehen sich auf den Inhalt von bis zu zwei vorausgegangenen (Einzel-)Stunden bzw. einer Doppelstunde und auch auf Grundwissen.
- Reine Grundwissens-Stegreifaufgaben sind nicht vorgesehen.
- Stegreifaufgaben am Ende einer Stunde über den Stoff dieser Stunde oder Stegreifaufgaben am selben Tag über eine frühere Unterrichtsstunde an diesem Tag sind nicht erlaubt. Es muss immer eine häusliche Verarbeitungs- und Vorbereitungsphase geben.
- Grundsätzlich gilt: Wer in einer Stunde gefehlt hat, muss an Stegreifaufgaben über diese Stunde nicht teilnehmen. Angesichts der Ausdehnung des Stoffes für Stegreifaufgaben auf bis zu zwei vorausgehenden Stunden ist festzuhalten: Jemand, der in der letzten Stunde vor der Stegreifaufgabe gefehlt hat, muss diese nicht mitschreiben. Eine Schülerin oder ein Schüler, die/der in der vorletzten Stunde gefehlt hat, kann zum Mitschreiben verpflichtet werden, wenn der Stoff der versäumten Stunde in der unmittelbar vorausgehenden Stunde wiederholt und eingeübt wurde.

2.3.3.2 Verzicht auf Stegreifaufgaben in der Qualifikationsphase

In der Kursphase der Oberstufe werden keine Stegreifaufgaben abgehalten. Stattdessen gibt es angekündigte kleine Leistungserhebungen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine solche angekündigte kleine Leistungserhebung versäumt, wird ein ärztliches Attest verlangt. Die Lehrkraft kann das Nachschreiben der Leistungserhebung verlangen.

2.3.3.3 Stegreifaufgaben an Tagen von Schulaufgaben, Kurzarbeiten und fachlichen Leistungstests

An Tagen von Schulaufgaben, Kurzarbeiten und fachlichen Leistungstests (vgl. 2.3.4) dürfen keine Stegreifaufgaben abgehalten werden. Mündliche und schriftliche Schulaufgaben sind hier gleich zu behandeln. Schülerinnen und Schüler, die eine Nachholschulung schreiben, müssen an diesem Tag nicht an Stegreifaufgaben teilnehmen.

2.3.3.4 Stegreifaufgaben an Tagen von angekündigten kleinen Leistungserhebungen

An Tagen mit angekündigten kleinen Leistungsnacherhebungen dürfen Stegreifaufgaben geschrieben werden.

2.3.4 Fachliche Leistungstests

Zentrale fachliche Leistungstests (z. B. Jahrgangsstufentests, VERA-Tests) und schulinterne fachliche Leistungstests (z. B. im Fach Mathematik) werden in der Regel klassenübergreifend durchgeführt und können bis zu 45 Minuten Arbeitszeit haben.

3 Bildung der Jahresfortgangsnote

In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus dem Durchschnitt aller großen Leistungsnachweise und dem Durchschnitt aller kleinen Leistungsnachweise gebildet. Bei der Bildung des Schnitts der kleinen Leistungsnachweise werden die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen dabei angemessen gewichtet. In Fächern mit zwei Schulaufgaben stehen die beiden Durchschnitte grundsätzlich im Verhältnis 1:1, in Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben im Verhältnis 2:1.

In Fächern ohne Schulaufgaben erfolgt die Bildung der Jahresfortgangsnote durch angemessene Gewichtung der Einzelleistungen.

4 Ersatzprüfung

- Eine Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn wegen der Versäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers (z. B. häufige unentschuldigte Fehlzeiten) oder aus sonstigen Gründen (z. B. häufiges entschuldigtes Fehlen) ein Nachtermin für große Leistungsnachweise versäumt wurde oder wenn keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen (§ 27 GSO).
- Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden.
- Eine Ersatzprüfung muss der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) schriftlich angekündigt werden.
- Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

5 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

Das Schulrecht unterscheidet Maßnahmen der individuellen Unterstützung (z. B. die Auswahl geeigneter Räumlichkeiten), Nachteilsausgleichsmaßnahmen (Änderung der Prüfungsbedingungen, z. B. Zeitzuschlag oder Vorlesen bzw. Vergrößern der Angabe) und Notenschutz (Änderung des Maßstabs der Leistungsbewertung, z. B. Nichtbewerten der Rechtschreib- oder Leseleistungen). Nachteilsausgleich und Notenschutz können im Sinne der Chancengleichheit auf Antrag der Eltern für „Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen“ (Art. 52 (5) BayEUG), gewährt werden. Insbesondere können eine Lesestörung, Rechtschreibstörung oder eine Lese-Rechtschreib-Störung berücksichtigt werden.

Die Gewährung einer individuellen Unterstützung erfolgt ggf. durch die Lehrkraft, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung kann der Schulleiter auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schulpsychologin gewähren. In allen anderen Fällen entscheidet die MB-Dienststelle über Nachteilsausgleich und Notenschutz. Ein entsprechender Antrag ist der Schulleitung vorzulegen.

Die Gewährung individueller Unterstützung bzw. eines Nachteilsausgleichs wird im Zeugnis nicht vermerkt, die Gewährung von Notenschutz dagegen schon. Das gilt auch für das Abiturzeugnis. Der Notenschutz wird dort auch dann vermerkt, wenn er nur in Jgst. 11 (bei danach abgelegten Fächern) oder nur in Q11 oder Q12 in Anspruch genommen wurde.

Für die Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz steht ein Formular auf der MBG-Website zur Verfügung. Ein kinder- oder schulpsychologisches Gutachten ist dem Antrag beizufügen.

Weitere Details finden sich im BayEUG Art. 52 und in der BaySchO § 31-36.

Germering, den 6. September 2024

gez. OStD Th. Höhenleitner
(Schulleiter)



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 150

5. April 2023

2235.1.1.1-K

Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im neunjährigen Gymnasium

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. März 2023, Az. V.9-BO5400.0/31/6

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt für die Verwendung von Hilfsmitteln bei schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs Folgendes fest:

1. Hilfsmittel bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)

Bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) dürfen folgende Hilfsmittel verwendet werden:

1.1 In allen Fächern

1.1.1 ab Jahrgangsstufe 8 (im Fach Natur und Technik – Schwerpunkt Physik bereits ab Jahrgangsstufe 7) ein wissenschaftlicher Taschenrechner; genauere Regelungen werden durch KMS getroffen;

1.1.2 ab Jahrgangsstufe 9 ein Rechtschreibwörterbuch Deutsch, das nach Erklärung des Verlages die aktuellen amtlichen Regeln vollständig umsetzt;

1.2 in Mathematik, Physik und Informatik in MMS-Klassen bzw. MMS-Kursen (Lerngruppen mit Schülerinnen und Schülern, die im Besitz eines modularen Mathematiksystems sind oder denen eines zur Verfügung gestellt wurde) ab Jahrgangsstufe 10 zusätzlich zu einem Taschenrechner gemäß Nr. 1.1 ein modulares Mathematiksystem (MMS); genauere Regelungen einschließlich des Übergangs vom vormaligen Computeralgebrasystem (CAS) und einem damit verbundenen Übergangszeitraum werden durch KMS getroffen;

1.3 in den modernen Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 11 jeweils ein- und zweisprachige Wörterbücher sowie ein Wörterbuch der deutschen Sprache (Bedeutungswörterbuch); elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden; genauere Regelungen werden durch KMS getroffen;

1.4 in Latein bzw. Griechisch ab Jahrgangsstufe 10 (Griechisch erst mit Eintritt in die Lektürephase der Jahrgangsstufe 10) ein vom Staatsministerium genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch; elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden;

1.5 in Geschichte ab Jahrgangsstufe 12 und in Geographie ab Jahrgangsstufe 5 ein vom Staatsministerium genehmigter Atlas;

1.6 in Politik und Gesellschaft ab Jahrgangsstufe 10 eine Textausgabe des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung (ohne Kommentar);

1.7 in Wirtschaft und Recht ab Jahrgangsstufe 12 jeweils eine Textausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung (jeweils ohne Kommentar), im Leistungsfach zudem eine Textausgabe des Strafgesetzbuches;

1.8 in Religionslehre die Bibel;

- 1.9 in Mathematik, Physik und Informatik ab Jahrgangsstufe 10 das vom Staatsministerium genehmigte Dokument mit mathematischen Formeln und eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen mathematisch-naturwissenschaftlichen Formelsammlungen; Regelungen hinsichtlich des Übergangs von den vormaligen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen werden durch KMS getroffen;
- 1.10 in Mathematik übergangsweise bis einschließlich Schuljahr 2023/2024 in Jahrgangsstufe 10, bis einschließlich Schuljahr 2024/2025 in Jahrgangsstufe 11, bis einschließlich Schuljahr 2025/2026 in Jahrgangsstufe 12 sowie bis einschließlich Schuljahr 2026/2027 in Jahrgangsstufe 13 eine der vom Staatsministerium zugelassenen stochastischen Tabellen;
- 1.11 in Chemie ab Jahrgangsstufe 8 das Periodensystem der Elemente und eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen mathematisch-naturwissenschaftlichen Formelsammlungen; Regelungen hinsichtlich des Übergangs von den vormaligen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen werden durch KMS getroffen.

2. Ausschluss von Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)

¹Wenn die Lehrkraft es zu einer sachgemäßen Prüfung des Lehrstoffs für erforderlich hält, kann sie die Verwendung von Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausschließen:

- 2.1 In allen Fächern bei kleinen Leistungsnachweisen, die keine Schulaufgaben ersetzen;
- 2.2 in Mathematik, Physik, Informatik, Chemie, Politik und Gesellschaft, Geographie, Wirtschaft und Recht sowie Religionslehre bei großen und allen kleinen Leistungsnachweisen;
- 2.3 bei großen Leistungsnachweisen in modernen Fremdsprachen in Jahrgangsstufe 11, in spät beginnenden Fremdsprachen zusätzlich auch in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

²Bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen ist der Ausschluss von Hilfsmitteln den Schülerinnen und Schülern bei der Ankündigung des betreffenden Leistungsnachweises mitzuteilen.

3. Hilfsmittel bei mündlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)

Bei mündlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) entscheidet die Lehrkraft darüber, welche der in Nr. 1 genannten Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

4. Verwendung von Hilfsmitteln bei unangekündigten Leistungsnachweisen

¹Auch bei unangekündigten Leistungsnachweisen hat die Lehrkraft – soweit die Verwendung von Hilfsmitteln nicht ausgeschlossen wurde – auf den Grundsatz der Chancengleichheit zu achten.

²Dies bedeutet insbesondere, dass die Schülerinnen und Schüler wissen müssen, dass mit den besagten Hilfsmitteln gearbeitet wird.

5. Hilfsmittel bei der Abiturprüfung

¹Die für die Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase der Oberstufe unter Nr. 1 genannten Hilfsmittel dürfen – mit Ausnahme von Nr. 1.2 – auch in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung (einschließlich etwaiger Vorbereitungszeit) verwendet werden. ²Ein modulares Mathematiksystem gemäß Nr. 1.2 darf nur in der MMS-Abiturprüfung in Mathematik verwendet werden; genauere Regelungen einschließlich des Übergangs vom vormaligen Computeralgebrasystem (CAS) und einem damit verbundenen Übergangszeitraum werden durch KMS getroffen. ³Stochastische Tabellen gemäß Nr. 1.10 dürfen nur bis einschließlich des Prüfungsjahrs 2027 verwendet werden.

6. Hervorhebungen und Verweisungen

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen und Verweisungen, jedoch keine Kommentierungen enthalten.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.